

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Herman Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Detlef Parr, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

A. Problem

Das Tabaksteuergesetz wurde mit Gesetz vom 23. Dezember 2003 geändert und unter anderem die Tabaksteuer für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos zum 1. März 2004, 1. Dezember 2004 sowie 1. September 2005 um jeweils 1,2 bzw. 1,4 Cent/Stück angehoben. Die Steuermehreinnahmen wurden für 2004 mit 1,045 Mrd. Euro, für 2005 mit 2,158 Mrd. Euro und für die Jahre 2006 bis 2008 mit jeweils 2,708 Mrd. Euro beziffert.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen sinkt das Aufkommen aus der Tabaksteuer. Die Einnahmen im Jahr 2004 in Höhe von rd. 13,6 Mrd. Euro liegen um rd. 3 Prozent unter den Einnahmen des Jahres 2003. Für 2005 wird ein ähnlich hohes Steueraufkommen erwartet, was angesichts eines geschätzten Aufkommens für 2005 von rd. 14,7 Mrd. Euro einen Steuerausfall von 1 Mrd. Euro bedeuten würde.

Die Steuermindereinnahmen entstehen nicht, weil weniger geraucht würde. Vielmehr weichen die Konsumenten auf Alternativprodukte wie Feinschnitt oder auf legal wie illegal importierte Zigaretten aus.

B. Lösung

Die bereits beschlossene Steuererhöhung zum 1. September 2005 wird zurückgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924), wird wie folgt geändert:

„§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

1. für Zigaretten 7,56 Cent je Stück und 24,82 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 14,87 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigaretten, höchstens jedoch 12,66 Cent je Stück;
2. für Zigarren und Zigarillos 1,4 Cent je Stück und 1,4 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
3. für Feinschnitt 30,55 Euro je Kilogramm und 17,94 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
4. für Pfeifentabak 14,49 Euro je Kilogramm und 12,76 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2005

Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Volker Wissing
Detlef Parr
Dr. Karl Addicks
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt

Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Günther Friedrich Nolting
Eberhard Otto (Godern)
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Rainer Stinner
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Tabaksteuererhöhungen zum 1. März und 1. Dezember 2004 haben durch verändertes Konsumverhalten zu massiven Einbrüchen beim Tabaksteueraufkommen geführt. Viele Bürger sind nicht bereit, die Steuererhöhungen zu akzeptieren, und sind dazu übergegangen, legal oder illegal importierte Zigaretten zu konsumieren. Diesem Trend muss Einhalt geboten werden. Die Bürger akzeptieren das hohe Steuerniveau nicht. Das zeigt sich für die Einkommensteuer im ständigen Zunehmen der Schwarzarbeit und jetzt bei der Tabaksteuer im Ausweichen auf niedriger besteuerte Produkte oder auch auf Schmuggelzigaretten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Die weitere Steuererhöhung zum 1. September 2005 wird zurückgenommen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

